



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 3. August 1963

Teil II Nr. 69

Tag

Inhalt

Seite

30.7.63 Beschluß über Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenslage der Werktätigen..... 549

Beschluß über Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenslage der Werktätigen.

Vom 30. Juli 1963

Folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenslage der Werktätigen sind ab 1. Oktober 1963 einzuführen:

1. In der volkseigenen Industrie sowie im volkseigenen Bauwesen wird für alle Werktätigen, die entsprechend dem betrieblichen Arbeitszeitplan dreischichtig arbeiten[^] für jede Nachtschicht eine differenzierte Schichtprämie eingeführt. Die Höhe der - Schichtprämie beträgt maximal 7,— DM und ist nach der Erfüllung der Planaufgaben zu differenzieren. Die höchsten Schichtprämien sind für die Werktätigen festzulegen, die an hochproduktiven Maschinen und Anlagen arbeiten. Die Zahlung des bisherigen Nachtzuschlages in Höhe von 10 % des Tariflohnes entfällt. Die Schichtprämie muß mindestens 10 % des Tariflohnes betragen.
2. Für alle werktätigen Frauen und Mütter, die bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und bei der Deutschen Versicherungsanstalt pflichtversichert sind, ist der Schwangerschafts- und Wochenurlaub von 11 auf 14 Wochen zu verlängern. Dabei ist der Schwangerschaftsurlaub von 5 auf 6 und der Wochenurlaub von 6 auf 8 Wochen zu erhöhen.

Folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenslage der Werktätigen sind ab 1. Januar 1964 einzuführen:

1. Die Invaliden-, Alters- und Unfallvollrenten, die Bergmannsvollrenten, VdN-Invalidenvoll- und VdN-Altersrenten sowie Kriegsinvalidenvollrenten werden in Abhängigkeit von der Dauer der Beschäftigung erhöht:

- a) Für jedes versicherungspflichtige Beschäftigungsjahr wird ein Erhöhungsbetrag von monatlich 0,50 DM zur Rente gewährt. Die Erhöhung beträgt mindestens 5,— DM monatlich;
- b) für die Invalidenrentner ist ein Anrechnungsmodus festzulegen, der sie den Altersrentnern gleichstellt;
- c) Unfallvollrentner und VdN-Invalidenvollrentner erhalten die Erhöhung entsprechend der nachgewiesenen Arbeitsjahre, jedoch mindestens in Höhe von 17,50 DM monatlich;
- d) die Witwen-(Witwer-)renten, die als einzige Renten gezahlt werden, und die Waisenrenten sind von den erhöhten Renten abzuleiten. Die Erhöhung beträgt wenigstens 5,— DM monatlich;
- e) die Witwen-(Witwer-)renten, die als zweite Rente gezahlt werden, werden nicht erhöht;
- f) der Ehegattenzuschlag für den arbeitsunfähigen Ehegatten, der keinen Anspruch auf eine eigene Rente hat, wird um 5,— DM erhöht;
- g) die Mindestrenten (ohne Lebensmittelkartenzuschlag) sind für
 - Bergmannsinvaliden- und -altersvollrenten,
 - Alters-, Invaliden-, Unfallvollrenten,
 - Kriegsinvalidenvollrenten,
 - Witwenrenten,
 - Vollwaisenrenten,
 - Bergbau-Halbweisenrenten,
 - Halbweisenrenten
 um 5,— DM zu erhöhen.

Die Altersversorgung für Angehörige der Deutschen Reichsbahn und für Angehörige der Deutschen Post, die jetzt schon höher als die neuen Sozialversicherungsrenten sind, werden nicht erhöht. Die Mindest-